

Satzung des CVJM Hermannsburg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Vereinscharakter

1. Der Verein führt den Namen „CVJM Hermannsburg e.V.“ (nachfolgend als „CVJM Hermannsburg“ bezeichnet). Er ist der Nachfolgeverein des früheren Christlichen Jünglingsvereins von 1863 (später umbenannt in Christlicher Männer- und Jünglingsverein-Evang. Jungmännerwerk).
2. Der CVJM Hermannsburg gehört zum CVJM-Landesverband Hannover e.V. und durch diesen zum Nordbund Evangelisches Jungmännerwerk - CVJM e.V. sowie zum CVJM Gesamtverband Deutschlands e.V. und zum Weltbund der Christlichen Vereine junger Menschen. Er arbeitet mit am Aufbau der christlichen Jugendarbeit in Hermannsburg.
3. Der CVJM Hermannsburg hat seinen Sitz in Südheide OT Hermannsburg und ist unter dem Aktenzeichen VR 770 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundlage und Ziel

1. In seiner Zielsetzung bekennt sich der CVJM Hermannsburg zur Pariser Basis: „Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck und das Ziel, junge Menschen miteinander zu verbinden, die Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten.“
2. Er will jungen Menschen an Leib, Seele und Geist dienen - auch solchen, die nicht Vereinsmitglieder sind.

§ 3

Tätigkeit

1. Die Verwirklichung der in § 2 definierten Ziele geschieht insbesondere durch die Arbeit in den Jugendgruppen und den sonstigen Veranstaltungen des CVJM Hermannsburg und zwar
 - a) durch Arbeit mit der Bibel, Vorträge, freie Aussprachen, Rüststunden, Heimabende, Bücher und Zeitschriften zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
 - b) durch gemeinsame Evangelisationen, Freizeiten, persönlichen Zeugendienst und Hilfeleistungen für den Mitmenschen;
 - c) durch geselliges Beisammensein, Musik, Wandern, Sport und Spiel.

2. Im Rahmen seiner Möglichkeiten informiert der CVJM Hermannsburg seine Mitglieder und andere interessierte Personen in unregelmäßigen Abständen durch Herausgabe einer Vereinszeitschrift oder die Nutzung anderer Medien.

§ 4 Steuerbegünstigung

1. Der CVJM Hermannsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des CVJM Hermannsburg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des CVJM Hermannsburg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die in der Satzung festgelegten Richtlinien anzuerkennen.
2. Der Eintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag mit eigenhändiger Unterschrift. Bei minderjährigen Mitgliedern ist darüber hinaus grundsätzlich auch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Aufnahme muss vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden. Eine Benachrichtigung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers erfolgt nur, wenn dem Antrag nicht stattgegeben wird.
3. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende beendet werden. Bei minderjährigen Mitgliedern ist hierfür zusätzlich die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Eine Bestätigung der Kündigung erfolgt nur, wenn sie vom Mitglied ausdrücklich erbeten wird.
4. Sofern nicht einzelne Mitglieder ausnahmsweise von der Beitragspflicht befreit sind, endet die Mitgliedschaft auch, wenn der festgesetzte Mitgliedsbeitrag für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre nicht entrichtet worden ist. Die Beendigung wird mit Ablauf des zweiten Jahres wirksam, für das keine Mitgliedsbeiträge gezahlt worden sind. Die betroffenen Mitglieder sind mindestens sechs Wochen vor Ablauf des zweiten aufeinander folgenden Kalenderjahres schriftlich darüber zu unterrichten, dass ihre Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres endet, wenn nicht bis dahin die ausstehenden Mitgliedsbeiträge entrichtet worden sind. Eine weitere Mitteilung über das Ausscheiden nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt nicht.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem CVJM Hermannsburg nicht nachkommt. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der/dem Vorsitzen-

den Einspruch erheben.. Die Entscheidung über den Einspruch trifft der erweiterte Vorstand innerhalb eines Vierteljahres.

6. Die Mitglieder entrichten in der Regel einen Mitgliedsbeitrag, der grundsätzlich als Monatsbeitrag erhoben wird. Grundlage hierfür ist eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Mitgliedsarten

1. Die Mitglieder werden unterteilt nach aktiven Mitgliedern, Mitarbeitern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die an den verschiedenen Veranstaltungen und Jugendgruppen des CVJM Hermannsburg teilnehmen.
3. Mitarbeiter sind diejenigen Mitglieder, die im Auftrag oder mit Billigung des Vorstandes an der Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen Vereinsveranstaltungen - auch in den einzelnen Jugendgruppen - verantwortlich mitwirken.
4. Fördernde Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich zwar nicht oder nicht mehr aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des CVJM Hermannsburg fördern und unterstützen. Innerhalb des CVJM Hermannsburg führen die fördernden Mitglieder den Namen „Freundeskreis“.
5. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den CVJM Hermannsburg verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl der ehrenamtlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Wahl und Abwahl der Beisitzer im erweiterten Vorstand
 - c) Beratung über die Vereinsarbeit

- d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - f) Erlass der Beitragsordnung, die die Höhe der zu entrichtenden Mindestbeiträge regelt und nicht Bestandteil der Satzung ist
 - g) Ernennung von verdienten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Es muss jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung dazu ist mindestens eine Woche vorher schriftlich und - sofern vorhanden - durch Aushang im Schaukasten bekanntzugeben. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder sie schriftlich beantragen.
 4. Soweit nicht in dieser Satzung andere Regelungen getroffen worden sind, werden alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
 5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - der bzw. dem Vorsitzenden,
 - der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer, die bzw. der auch für die Abwicklung der Kassengeschäfte verantwortlich ist
 - sofern vorhanden der hauptamtlichen Leiterin bzw. dem hauptamtlichen Leiter der Jugendarbeit.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind mit Ausnahme der hauptamtlichen Leiterin bzw. des hauptamtlichen Leiter der Jugendarbeit ehrenamtlich tätig.
3. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 500 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
4. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von bis zu 200 Euro alleinvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften, deren Wert 200 Euro übersteigt, genügt zur rechtsverbindlichen Vertretung die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden mit Ausnahme der hauptamtlichen Leiterin bzw. des hauptamtlichen Leiters der Jugendarbeit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zum Zeitpunkt ihrer Wahl müssen sie volljährig und geschäftsfähig sein. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Tritt ein Mitglied in der Zwischenzeit zurück, so nimmt die Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlzeit eine Ergänzungswahl vor.

6. Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf und wird vom Vorsitzenden einberufen.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere
 - a) die Vertretung des Vereins nach außen
 - b) die Geschäftsführung
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 9 der Satzung,
 - vier bis sieben Beisitzerinnen bzw. Beisitzern, die durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreise aller Mitglieder gewählt werden,
 - einer oder einem aus dem Kreis der Mitarbeiter bestimmten Vertreterin oder Vertreter,
 - einer oder einem vom geschäftsführenden Vorstand zu berufenden Vertreterin oder Vertreter des Freundeskreises.
2. Der erweiterte Vorstand kann beschließen, dass je ein Vertreter aller oder einzelner Kirchengemeinden in Hermannsburg mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teilnehmen kann.
3. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden gemeinsam mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes auf drei Jahre gewählt. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Tritt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer in der Zwischenzeit zurück, so nimmt die Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlzeit eine Ergänzungswahl vor.
4. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens halbjährlich zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören insbesondere
 - a) die Unterstützung der Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes in jeglicher Weise
 - b) die Anfertigung von Protokollen bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind
 - c) Festsetzung der Richtlinien für die Jugendarbeit, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.
 - d) Zustimmung zu Rechtsgeschäften des geschäftsführenden Vorstandes mit einem Wert von mehr als 500 Euro.

§ 11 Haftung

Soweit rechtlich eine Haftung des Vorstandes gegenüber Mitgliedern des Vereines oder Dritten geregelt ist, wird diese auf die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beschränkt. Haftungsansprüche gegenüber Mitgliedern des erweiterten Vorstandes werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des CVJM Hermannsburg kann vorgenommen werden, wenn die Mitgliederzahl unter sieben sinkt. Die Auflösung darf andernfalls nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss ist mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner begünstigenden Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem CVJM Landesverband Hannover e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei der Neubildung eines CVJM Hermannsburg mit gleichen Grundsätzen ist das noch vorhandene Vermögen diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Satzungsänderung

Die Änderung dieser Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, nachdem an alle Mitglieder eine Einladung zu der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung ergangen ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisher geltende Satzung vom 21. Februar 1990 in der Fassung der Änderung vom 11. Juli 2016. Sie tritt am Tage nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

1. Vorsitzende

Geschäftsführer

Südheide OT Hermannsburg den 12.07.2016